

Allgemeine Beförderungsbedingungen der Lux Werft u. Schifffahrt GmbH / Personenschifffahrt Biggesee für die Saison 2025ff. Bis auf Widerruf. (Stand 30.09.2024)

Fahrpreise im Linienverkehr

- 01) Die Fahrpreise sind dem jeweils gültigen Fahrplan zu entnehmen und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 02) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden nur in Begleitung eines Erwachsenen befördert. Sie erhalten freie Fahrt.
- 03) Hunde zahlen den ausgewiesenen Tarif in der Linienfahrt.
- 04) Personen mit Schwerbeschädigten-Ausweis erhalten den ausgewiesenen Sondertarif auf Linienschifffahrten zwischen 10 und 17:45 Uhr. Betreuer erhalten keine Ermäßigung.
- 05) Fahrscheine werden auf dem Schiff, im Onlineshop oder an den Vorverkaufsstellen gelöst. Der Gruppenausweis dient dem Reiseleiter als Fahrschein; die übrigen Teilnehmer werden auf dem Gruppenfahrausweis ausgewiesen. Der Reiseleiter oder Busfahrer muss an der Spitze seiner Gruppe stehen, also erster das Schiff betreten. Gruppenfahrscheine sind geschlossen als Sammelfahrscheine zu lösen. Fahrausweise sind beim Einsteigen persönlich und offen vorzuzeigen und während der Fahrt aufzubewahren, an Bord auf Verlangen vorzuzeigen. Ausweise, die zum Abzug einer Ermäßigung berechtigen, sind unaufgefordert vor Fahrscheinlösung und bei personengebundener Nutzung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen. Nachträgliche Änderungen sind nicht möglich. Pro Person wird nur eine Ermäßigung gewährt, die nicht mit ausgewiesenen Sondertarifen oder weiteren Rabatten kombiniert werden kann.
- 06) Fahrtunterbrechungen sind beim Personal anzumelden, der Fahrschein wird abgestempelt mit Angabe der gewünschten Anlegestellen. Fahrgäste, die über das im Fahrausweis genannte Ziel hinausfahren möchten, lösen bitte beim Personal nach.
- 07) Die Beförderung von Kinderwagen, Krankenstühlen (auch zusammengeklappte), SUP-Boards und Fahrrädern ist im Rahmen vorhandener Kapazitäten kostenlos. Sie sind den Anweisungen des Personals zufolge abzustellen. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.

Sonderfahrten/Eventfahrten

- 09) Die Entrichtung des Fahrpreises für Sonderfahrten ist 1 Woche vor Veranstaltungstermin per Überweisung zu leisten. Die Leistung enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 10) Die Speisen und Getränke während einer Sonderfahrt sind von der Personenschifffahrt Biggesee abzunehmen. Der Transport und/oder Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke ist an Bord nicht gestattet. Ausgenommen ist spezielle Babynahrung.
- 11) Die nautische Gewalt über die Schiffe verbleibt bei der Personenschifffahrt Biggesee.
- 12) Bei Verstößen gegen Jugendschutzgesetz, Betäubungsmittel Gesetz oder Ausübung von Gewalt unter den Gästen an Bord des Schiffes oder unmittelbar am Anleger oder im Hafen, kann die Personenschifffahrt Biggesee die Veranstaltung beenden und das Schiff ist zu räumen.
- 13) Kosten für das Sicherheitspersonal, GEMA-Gebühren und eine Veranstalterhaftpflichtversicherung trägt der Veranstalter.

- 14) Es ist nur dem Gästekreis Zutritt erlaubt, welche beim Buchen der Veranstaltung angegeben werden. Fremden Personen ist der Zutritt auch später nicht gestattet.

Fahrgelderstattung

- 15) Nicht benutzte Fahrscheine für Linienfahrten und Sonderveranstaltungen, für die Limitierung besteht, sind von einer Rücknahme und Erstattung ausgeschlossen.
15.1) Aktionstarife wie „10 Uhr – 10 €“ oder Geburtstagstarife sind an feste Termine gebunden und werden nicht verschoben oder erstattet.
- 16) Übersprungene Strecken gelten als abgefahren.

Stornierung

- 17.1) Stornierungen von Gruppenbuchungen im Linienfahrplan werden wie folgt behandelt:
 - a) bis 3 Tage/72 Stunden vor Fahrtbeginn kostenlos.
 - b) bei späterer Stornierung werden 100% der Gesamtkosten berechnet.
- 17.2) Stornierungen von Sonderfahrten (Geschlossene Gesellschaften, sog. Charterfahrten)
 - a) bis 8 Wochen vor Fahrt kostenlos
 - b) bis 4 Wochen vor Fahrt 80% des Reisepreises
 - c) weniger als 4 Wochen 100% des Reisepreises.
- 17.3) Stornierungen von Veranstaltungen im Linienfahrplan
 - a) Bei Veranstaltungen/Events mit inkludiertem Gastronomie-Angeboten (z.B. „Brunch“/sog. Alles-Inklusive-Fahrten oder „Sundowner Linie (Chill & Cruise) oder speziellem Programm (z. B. DIY-Erlebnisschiff „Besties – Beats – bunte Cocktails“) können Tickets bis zu **28** Tage vor dem Termin kostenfrei storniert werden, danach beträgt die Stornogebühr 100%.
 - b) Bei allen Showveranstaltung mit Programm und inkludiertem Abendessen/Menü (z. B. „Dinner-Shows“, „BBQ-Cruise“, usw.) können Tickets bis zu 28 Tage vor dem Termin kostenfrei storniert werden, danach beträgt die Stornogebühr 100%
- 17.4) Stornierungen von Events bei Schifffahrten am Abend, z.B. Schiffsparty, bis **28** Tage vorher kostenlos.
- 17.5) Stornierung von Kombi-Erlebnisreisen, die den Besuch mehrerer Ausflugsziele enthalten können
 - a) bis 12 Wochen vor Fahrt kostenlos
 - b) bis 8 Wochen vor Fahrt 50% des Reisepreises
 - c) weniger als 8 Wochen vor Fahrt 100% des Reisepreises.
- 17.5) Ergibt sich innerhalb der hier aufgelisteten Fristen eine Änderung der Personenzahl führt dies automatisch zu einer Anpassung der Gruppen-Preisstufe (Bsp.: Gruppentarif ab 15 Personen: Gruppe kommt mit < als 15 Personen).
Alle Stornierungen erfolgen schriftlich bzw. digital an info@biggesee.de jeweils unter Einhaltung der vorgenannten Fristen bis jeweils 12 Uhr mittags.

Sonstiges

- 18) Hunde sind von Reisenden ständig zu beaufsichtigen, kurz an der Leine zu halten und sie halten sich grundsätzlich auf dem Fußboden auf. Nasse und verunreinigte Hunde werden nicht befördert.
- 19) Jeder Fahrgäst hat selbst darauf zu achten, dass er am Ziel seiner Reise das Schiff rechtzeitig verlässt. Wegen der immer nur kurzen Haltezeit ist es erforderlich, dass sich der Fahrgäst schon vor Erreichen des Reiseziels zum Schiffsausgang begibt.
- 20) Fahrgäste, die gegen die allgemeinen Beförderungsbedingungen verstößen die gesetzlichen oder Behördlichen Vorschriften verletzen, Sachbeschädigungen verüben oder sonst wie die Ruhe und Ordnung an Bord stören, insbesondere andere Fahrgäste belästigen, können von der Weiterfahrt – unter gleichzeitigem Verfall des Fahrausweises – ausgeschlossen werden, ohne dass Ihnen irgendwelche Ansprüche daraus zustehen.
- 21) An Bord gefundene Gegenstände sind unverzüglich dem Schiffspersonal zu übergeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.

Haftung

- 22) Für verlorene Gegenstände übernimmt die Gesellschaft keine Haftung.
- 23) Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit – aus welchen Gründen auch immer – von Ihrem Fahrplan abzuweichen, ohne dass dem Reisenden daraus Ansprüche jeglicher Art entstehen. Die Gesellschaft haftet demzufolge auch dann nicht, wenn die Fahrzeiten nicht eingehalten oder einzelne Stationen nicht bedient werden, eine vorgesehene Fahrt ganz oder teilweise ausfällt, bzw. eine bereits begonnene Fahrt abgebrochen oder ein Anschluss an ein anderes Schiff oder ein sonstiges Verkehrsmittel nicht eingehalten wird.
- 24) Ansprüche bei Ausfall von Musik- und Sprechanlagen können nicht geltend gemacht werden.
- 25) Alle Ansprüche gegen die Gesellschaft und Ihr Personal erlöschen, wenn der Schaden nicht sofort nach seiner Entdeckung, spätestens aber bis zum Verlassen des Schiffes am Ankunftsort, dem Kapitän oder Schiffspersonal angezeigt wird. Im Übrigen verjähren alle Ansprüche des Reisenden nach Ablauf von einem Jahr seit dem Schadenseintritt.
- 26) Es gilt allein deutsches Recht. Gerichtsstand ist Siegburg. Mit der Fahrscheinlösung erkennt der Fahrgäst die Bedingungen als verbindlich an.
- 27) Änderungen dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen vorbehalten.
- 28) Die Beachtung des Jugendschutzgesetzes obliegt dem Auftraggeber.